

B E S C H L U S S

**zu Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)
durch den Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V**

**in seiner 191. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)
zur Änderung von Gebührenordnungspositionen im
Zusammenhang mit der Aufnahme eines Abschnitts 32.2.8 in das
Kapitel 32**

mit Wirkung zum 1. Oktober 2009

Teil A

1. Änderung der Gebührenordnungsposition 01732

01732 Untersuchung zur Früherkennung von
Krankheiten gemäß den
Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien 855 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01732 ist nicht
neben den Gebührenordnungspositionen 27310,
32025, 32030, 32057 und 32060
berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01732 ist im
Behandlungsfall nicht neben der
Gebührenordnungsposition 01745
berechnungsfähig.*

*Im Zusammenhang mit der
Gebührenordnungsposition 01732 sind die
Gebührenordnungspositionen 32880 bis 32882
für die in den
Gesundheitsuntersuchungsrichtlinien geforderten
Laboruntersuchungen berechnungsfähig.*

2. Änderung der Gebührenordnungsposition 01734

01734 Untersuchung auf Blut im Stuhl gemäß Abschnitt
B. 3. oder C. 2. der Krebsfrüherkennungs-
Richtlinien, einschl. Kosten
Obligater Leistungsinhalt
- Ausgabe der Testbriefchen,
- Untersuchung auf Blut im Stuhl in drei Proben 70 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01734 ist im
Behandlungsfall nicht neben den
Gebührenordnungspositionen 32040 und 40150
berechnungsfähig.*

Teil B

zur Anpassung der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Abschnitts 32.2.8 in das Kapitel 32

mit Wirkung zum 1. Oktober 2009

Beschluss zu den Laborpauschalen des Abschnitts 32.2.8 (Gesamtvergütung)

Die Vergütung der Gebührenordnungspositionen 32880 bis 32882 des Abschnitts 32.2.8 erfolgt außerhalb der gemäß den Beschlüssen des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 27./28. August bzw. 23. Oktober 2008 ermittelten morbiditätsorientierten Gesamtvergütung.

Protokollnotiz:

1. Die Rechnungslegung der Gebührenordnungspositionen 32880 bis 32882 erfolgt im Formblatt 3, Kontenart 523 – Maßnahmen zur Früherkennung von anderen Krankheiten (GU) – Kapitel 32, Abschnitt 2, Ebene 6.
2. Soweit für die Gebührenordnungsposition 01732 bei der Weiterentwicklung der Morbiditätsorientierten Gesamtvergütung eine anderweitige Zuordnung als in den genannten Beschlüssen getroffen wird, erfolgt eine analoge Regelung für diese Laborleistungen.